

Beglaubigte Abschrift

Firma
Drossenfelder Bräuwerck AG
Marktplatz 2 a
95512 Neudrossenfeld

Urkunde

Notare
Dr. Markus Allstadt
Benedikt Dremptic

in Kulmbach

Telefon 09221 827670

Telefax 09221 8276767

www.notare-kulmbach.de

Amtssitz

95326 Kulmbach
Marktplatz 2

Zweigstelle

95346 Stadtsteinach
Marktplatz 17

Beglaubigt wird hiermit die Übereinstimmung
der nachstehenden Abschrift mit der Urschrift.

Kulmbach, den 12.08.2015

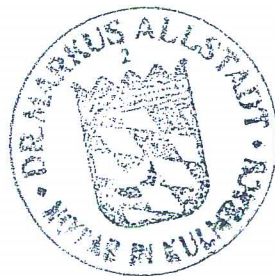

Dr. Markus Allstadt, Notar

Urk. Rolle Nr. A 1222 /2015

Bescheinigung

Hiermit bescheinige ich, der Notar, dass die geänderte Bestimmung in Absatz Nr. 5 des § 7 des Gesellschaftsvertrags mit dem Gesellschafterbeschluss vom 30.07.2015 über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die übrigen unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Registergericht eingereichten vollständigen Wortlaut übereinstimmen.

Kulmbach, den dritten August zweitausendfünfzehn




Dr. Markus Allstadt, Notar

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma **“Drossenfelder Bräuwerck Aktiengesellschaft“**.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Neudrossenfeld.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens und Bekanntmachungen

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens besteht in der Produktion von Bier und Getränken aller Art, dem Handel mit Bier und Getränken aller Art und Lebensmitteln, der Errichtung oder Anpachtung und dem Betrieb oder der Verpachtung von Gastronomieobjekten und Verkaufsstellen für Getränke und Lebensmittel, der Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Betrieben, dem Betrieb der Liegenschaft am Marktplatz in Neudrossenfeld mit allen Einrichtungen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, zur Förderung des Unternehmenszweckes andere Unternehmen mit Sitz im Inland oder im Ausland zu gründen oder zu erwerben oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder deren Geschäftsführung zu übernehmen oder Teile des Unternehmens oder Beteiligungen zu veräußern.
- (4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste laufende Geschäftsjahr ist Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31.12.

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Vinkulierung

- (1) Das Grundkapital beträgt 850.000 € (Euro achthundertfünfzigtausend).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 3.400 auf den Namen lautende Aktien zum Nennbetrag von je 250 € (zweihundertfünfzig Euro).
- (3) Die Aktien lauten auf die Namen der Aktionäre. Dies gilt auch für junge Aktien aus einer zukünftigen Kapitalerhöhung, sofern der Erhöhungsbeschluss keine abweichende Bestimmung enthält. Im Rahmen von Kapitalerhöhungen können auch Vorzugsaktien ausgegeben werden; ihnen stehen bei der Verteilung des Bilanzgewinns die in § 9 der Satzung bestimmten Vorrechte zu.

(4) Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung wird vom Vorstand erteilt. Die Zustimmung darf verweigert werden, insbesondere wenn die Veräußerung die rechtliche Unabhängigkeit des Unternehmens gefährdet.

(5) Der Vorstand bestimmt die Form der Aktienurkunden. Er kann den Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien einschränken oder ausschließen und die Aktien der jeweiligen Anteilseigner in einer Mehrfachurkunde zusammenfassen. Der Anspruch des Anteilseigners auf Ausstellung einer Mehrfachurkunde auf seine Kosten bleibt unberührt.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31.12.2016 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 25.000 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Nennbetragsaktien im Nennbetrag von 250 EUR je Aktie, welche zugleich Vorzugsaktien im Sinne von § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 der Satzung sind, zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.

§ 5 Vorstand, Vertretung

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

(2) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(3) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern und Prokuristen vom Verbot der Mehrfachvertretung Befreiung erteilen. § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 6 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Er wählt nach jeder Hauptversammlung, die über die Entlastung beschließt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Hauptversammlung kann eine Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates bewilligen und ihre Höhe bestimmen.

(4) Der erste Aufsichtsrat wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das erste Vollgeschäftsyear beschließt. Im übrigen erfolgt die Wahl des

Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates. Ein Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder gegenüber dem Vorstand.

§ 7 Hauptversammlung

(1) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienregister eingetragene Adresse des Aktionärs.

(2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen Aktionäre oder deren bevollmächtigte Vertreter berechtigt. Umschreibungen im Aktienregister finden innerhalb der letzten vierzehn Tage vor der Hauptversammlung nicht statt.

(3) Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktien die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist. Soweit Vorzugsaktien ausgegeben werden, gewähren diese keine Stimme, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

(5) Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals immer beschlussfähig.

(6) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Falls beide verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

Der Vorsitzende leitet die Abstimmung und bestimmt das Abstimmungsverfahren. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen; er kann dabei auch eine von der Einladung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage-

und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

§ 8 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des HGB für die kleine AG des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so entscheidet die Hauptversammlung über die Einstellung eines Teils des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen.

(3) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist von dem nach Abzug der gesetzlichen Rücklage und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibenden Jahresüberschusses ein Viertel in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 9 Gewinnverwendung

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

(2) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag gemäß § 59 AktG an die Aktionäre zahlen.

(3) Der Bilanzgewinn wird in nachstehender Reihenfolge verwendet:

- a) Zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht in der Reihenfolge ihrer Entstehung;
- b) zur Zahlung eines Vorabgewinnanteils von 2,50 EUR je 250 EUR Nennwert auf Vorzugsaktien ohne Stimmrecht;
- c) zur gleichmäßigen Zahlung etwaiger weiterer Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

§ 10 Einziehung von Aktien

(1) Die Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft ist gemäß § 237 AktG zulässig.

(2) Eine Zwangseinziehung von Aktien ist der Gesellschaft gestattet, wenn

- a) über das Vermögen des betroffenen Aktionärs das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtskräftig mangels Masse abgelehnt wird oder der Aktionär gemäß § 807 ZPO die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat, oder
- b) diese Aktien ganz oder teilweise von einem Gläubiger des betroffenen Aktionärs gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung der Aktien aufgehoben wird.

(3) Im Falle der Zwangseinziehung ist an den betroffenen Aktionär bzw. seinen Rechtsnachfolger als Einziehungsentgelt ein Betrag zu zahlen, der dem Bilanzwert (eingezahlte Einlagen zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag) der eingezogenen Aktien entspricht. Maßgebend für die Berechnung des Bilanzwertes der eingezogenen Aktien ist die Handelsbilanz des dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorangehenden Geschäftsjahres. Stille Reserven jeglicher Art und ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt. Die Festsetzung der weiteren Bedingungen der Zwangseinziehung bleibt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung überlassen.

§ 11 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung und der Gründungsberatung) bis zu einem Gesamtaufwand in Höhe von 5.000,- Euro zzgl. Umsatzsteuer; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle ist die unwirksame Vertragsbestimmung so zu ersetzen, daß der darin zum Ausdruck gekommene Wille der Gesellschafter möglichst weitgehend nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwirklicht wird. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke zeigt.